

HVBG-Info 03/1987 vom 05.02.1987, S. 0223 - 0223, DOK 552.3-AG

Vollstreckungskosten - Beschluß des AG Achim vom 22.01.1986 - 9 M 11/86

Vollstreckungskosten

§ 133 BGB; § 753 ZPO; §§ 17, 20 GVKostG

Hat der Gerichtsvollzieher festgestellt, daß der Schuldner unter der ihm angegebenen Anschrift nicht mehr wohnt und unternimmt er hiernach auf Veranlassung des Gläubigervertreters unter der gleichen Anschrift einen erneuten Vollstreckungsvergleich, weil der Gläubiger festgestellt hat, daß der Schuldner dort noch gemeldet ist und ihm dort noch Post zugestellt wird, so ist der zweite (erfolglose) Vollstreckungsversuch gebührenrechtlich selbständig zu behandeln.

AG Achim, Beschluß vom 22.01.1986 - 9 M 11/86 - Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung 1986, Heft 6, Seite 92